

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 189/2003

Sitzung vom 9. Juli 2003

**1000. Dringliche Anfrage (Vergabe eines externen Auftrages am
Bezirksspital Affoltern)**

Kantonsrat Christian Mettler, Zürich, und Kantonsrätin Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S., haben am 23. Juni 2003 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Dem Vernehmen nach wurde am Bezirksspital Affoltern ein Kredit mit einem Kostendach von Fr. 165 000 zur Entwicklung einer neuen Strategie am Bezirksspital Affoltern an eine externe Beratungsfirma bewilligt.

1. Wer hat diesen Auftrag vermittelt und beantragt?
2. Trifft es zu, dass keine Gegenofferte eingeholt wurde? Wenn ja, wie wird dieses Vorgehen begründet?
3. Wurde eine Projektgruppe eingesetzt? Wenn ja, wie lautet deren Auftrag und wie ist die Projektgruppe zusammengesetzt?
4. Wer zeichnet für die Vergabe dieses Auftrages verantwortlich, und in welcher Kompetenz wurde dieser Auftrag vergeben?
5. Welche Firma erhielt den Zuschlag dieses Auftrages?
6. Wie lautet der genaue Auftrag an diese externe Firma?
7. Wie wird die Vergabe dieses Auftrages fachlich begründet?
8. Mit welchen Mitteln erfolgt die Finanzierung dieses Auftrages?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Christian Mettler, Zürich, und Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S., wird wie folgt beantwortet:

Nach dem Gesundheitsgesetz (LS 810.11) errichtet und betreibt der Staat zentrale Kantonsspitäler, psychiatrische Kliniken und Spezialkrankenhäuser mit Einzugsgebiet über den ganzen Kanton. Die Spitalgrundversorgung ist dagegen Sache der Gemeinden. Im Bezirk Affoltern erfüllt diese Aufgabe das Bezirksspital Affoltern, das rechtlich in der Form eines Gemeindezweckverbands betrieben wird. Verantwortlich für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung ist das Spital damit dem Zweckverband und dieser wiederum dem Bezirksrat des Bezirks Affoltern. Die Gesundheitsdirektion ihrerseits ist für die Aushandlung des detaillierten Leistungsauftrags bzw. der dafür geschuldeten Staatsbeiträge im Globalbudget sowie für die gesundheitspolizeiliche Aufsicht zuständig. Werden von den Spitälern für die Durchführung von Projekten und externen Aufträgen Staatsbeiträge beantragt bzw. bean-

spricht, werden die Vorhaben im Rahmen der Budgetverhandlungen nach den Kriterien Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft. Bei zeitlicher Dringlichkeit sodann sind auch subventionierte Projekte ausserhalb der mit dem Globalbudget bewilligten Kredite möglich, soweit die Kriterien Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten werden und das Projekt von der Gesundheitsdirektion zusätzlich genehmigt worden ist. Fehlt es an den materiellen Bewilligungsvoraussetzungen der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit, gehen die Kosten der Projekte gesamthaft zu Lasten des Spitals bzw. seiner Rechtsträgerschaft. Das fragliche Projekt am Bezirksspital Affoltern mit einem Kostendach von Fr. 165 000 zur Entwicklung einer «neuen Spitalstrategie» war der Gesundheitsdirektion weder im Rahmen der Globalbudgetverhandlungen noch gesondert zur Prüfung bzw. Zusicherung eines Staatsbeitrags eingereicht worden. Das Spital hatte sich darauf beschränkt, im Dezember 2002 bei einem Sachbearbeiter der Gesundheitsdirektion telefonisch anzufragen, ob es grundsätzlich möglich sei, Rücklagen für Projekte über die zukünftige Ausrichtung des Spitals aufzulösen, was ebenfalls im Grundsatz bestätigt wurde. Die Auflösung von aus Unterschreitungen des staatsbeitragsberechtigten Betrags gebildeten Rücklagen muss von der Gesundheitsdirektion bewilligt werden. Der Verwendungszweck kann dabei nach der Verordnung über die Pauschalierung von Staatsbeiträgen im Gesundheitswesen (LS 813.121) von den Leistungserbringern indessen grundsätzlich frei festgelegt werden. Gemäss §7 der Verordnung prüft die Gesundheitsdirektion einzig, ob das Projekt im Interesse des staatsbeitragsberechtigten Betriebes liegt. Die Auskunft, dass die Finanzierung eines bestimmten Projekts aus den vom Bezirksspital Affoltern in den letzten Jahren gebildeten Rücklagen grundsätzlich möglich ist, hat das Spital auf Grund der Vorschriften der Verordnung über die Pauschalierung von Staatsbeiträgen nicht von der Durchführung des für das konkrete Vorhaben erforderlichen Bewilligungsverfahrens entbunden (§7 Abs. 2). Die Gesundheitsdirektion wird dazu das Bezirksspital Affoltern noch anhören. Die nachträgliche Überprüfung der Gesundheitsdirektion wird sich jedoch auf Grund der dargelegten Zuständigkeitsordnung auf die Frage beschränken, ob und inwieweit der Auftrag gegebenenfalls im Interesse des staatsbeitragsberechtigten Betriebs liegt. Die übrigen Fragestellungen der dringlichen Anfrage fallen demgegenüber in die operative Eigenverantwortlichkeit des nicht unter staatlicher Leitung stehenden Betriebs und von dessen Aufsichtsbehörde.

– 3 –

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi